

2. Protokollnotiz
zum
Vertrag nach § 73c SGB V
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom
15.01.2010

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar
(im Folgenden als KV Thüringen bezeichnet)

und der
Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
vertreten durch die TK- Landesvertretung Thüringen
Schlösserstr. 20, 99084 Erfurt
(im Folgenden als TK bezeichnet)

Nach Feststellung des Bundesversicherungsamtes sind die Regelungen gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens rechtswidrig.

1. Die Regelungen gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages nach 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens treten zum 30.06.2013 außer Kraft und werden mit Wirkung zum 01.07.2013 wie folgt neu gefasst:

„Die TK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Die Versicherten erklären schriftlich ihre Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1. Die Versicherten sind an ihre Teilnahme ein Jahr gebunden. Sie nehmen die vereinbarte Leistung nur durch vertraglich gebundene Ärzte und auf deren Überweisung andere Ärzte in Anspruch.“

2. § 2 wird um einen 3. Absatz ergänzt mit folgenden Wortlaut:

„Die zur Durchführung der Hautkrebsvorsorge berechtigten Vertragsärzte übermitteln der TK die vom Patienten unterzeichnete Teilnahmeerklärung unverzüglich auf postalischen Weg an die **Techniker Krankenkasse; Stichwort "73c"; 22291 Hamburg, bzw. per Telefax an die Nummer: 040 28 80 85 - 598“**

3. Der o. g. Vertrag wird um die Anlage 1 (Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung) ergänzt.

4. Die Protokollnotiz tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Weimar, Erfurt, Hamburg, den 29.05.2013

gez. Kassenärztliche Vereinigung
Thüringen

gez. Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Thüringen

gez. Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung